Wien, Donnerstag den 10. Juni 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 24.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Zur Frage der Geltung und Interpretation des allgemeinen Mauthnormales.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

Für eine Reihe von Rechtsverhältnissen der Mauthen, namentlich aber in Betreff der Mauthfreiheiten und Mauthbegünstigungen an öffentlichen Straßen, bildet heute noch das allgemeine Mauthnormale vom Jahre 1821 (Hofkammer-Präsidialdecret vom 17. Mai 1821 an alle Länderstellen, P. G. S. Nr. 74) die in erster Linie maßgebende Vorschrift. Weder wurde dasselbe später directe, noch auch durch Derogirung indirecte außer Kraft gesetzt. Allerdings ist in dem kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853 (R. G. Bl. Nr. 133), wodurch vom 1. Mai 1853 an in Ungarn, Croatien, Slavonien, im Großfürstenthume Siebenbürgen, in der serbischen Wojwodschaft, in dem Temeser Banat mit Ausschluß der Militärgrenze ein neues Mauthsystem für Aerarialstraßen, Brücken und Ueberfahrten eingeführt wurde, eine von dem Gesetzgeber selbst veranlaßte Zusammenstellung der „in den anderen Theilen des Reiches in Geltung stehenden Anordnungen über das Ausmaß, die Einhebung und Handhabung der Wege-, Brücken- und Ueberfahrtsmäuthe" enthalten, welche in dem Artikel I dieses Patentes als das „allgemeine österreichische Mauthsystem" bezeichnet wird; — ferner wurde in neuerer Zeit von Seite der k. k. Finanz-Landesdirection für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg eine andere officielle Zusammenstellung der wichtigsten in Weg-, Brücken- und Wasserüberfuhrmauthsachen bestehenden Verordnungen verfaßt und mit Erlaß von 18. Jänner 1864, Z. 1507/15, zunächst für den Gebrauch der Mauthpächter hinausgegeben. Allein weder die zweite, noch die letzterwähnte Publication darf den Charakter einer authentischen Erneuerung der bestehenden Mauthvorschriften für sich in Anspruch nehmen. Denn die zweite Zusammenstellung geschah lediglich für die oben angeführten Länder, und wenn sie auch in der That nichts Anderes enthält, als was nahezu gleichlautend in den älteren Directiven der cisleithanischen Provinzen geregelt worden ist, so hätte es doch, um den neuen Text an die Stelle des älteren treten zu lassen, einer besondern, an die Bevölkerung der nicht ungarischen Länder gerichteten diesfälligen Erklärung des Gesetzgebers bedurft, möchte dieselbe nun durch eine entsprechende Bemerkung am Kopfe des citirten Patentes, oder im Wege eines eigenen Specialgesetzes abgegeben werden; eine solche Erklärung ist jedoch nirgends erlassen worden. Noch viel weniger kann die letzterwähnte Compilation als eine authentische Erneuerung der Mauthvorschriften gelten. Sie war zwar von einer mit staatlicher Autorität bekleideten Stelle ausgegangen, allein, da diese Instanz damals so wenig wie heute das Recht zum Erlasse solcher allgemein verbindlicher Vorschriften besaß, mit denen älteres Recht aufgehoben und neues geschaffen wird, so kann jene von ihr emittirte Zusammenstellung keine andere Bedeutung besitzen, als sie das nächste beste Compendium hat, das von einem einzelnen Beamten oder einem Privaten auf eigene Faust hin veröffentlicht wird.

Ungeachtet seiner im Ganzen verhältnißmäßig deutlichen Fassung hat das allgemeine Mauthnormale vom Jahre 1821 doch seit seiner Publication bis in unsere Tage herein zu so manchen Zweifeln und Streitfragen Anlaß gegeben, wie es bei wenigen anderen Normen ihres Gleichen findet. In ganz analogen Fällen sind auf Grund desselben die widersprechendsten Entscheidungen ergangen und noch heute sind die mit dem Decernat in Mauthsachen betrauten Behörden und Aemter zu keiner Uebereinstimmung gelangt. Ein merkwürdiges Bild von Zerfahrenheit läge uns vor, wenn diese verschiedenen in der Praxis der Handhabung der erwähnten Vorschrift hervorgetretenen Rechtsansichten in speciellen Abhandlungen veröffentlicht wären, anstatt in Form von Urtheilen und Entscheidungsgründen im Staube der Registraturen zu verschwinden, nachdem die betreffenden Verhandlungen ausgetragen wurden. Solchen Verhältnissen gegenüber hätte die Wissenschaft eine hochwichtige Aufgabe und wenn sie dieselbe hier wie in so manchen anderen Gebieten des Verwaltungsrechtes bisher nicht aufgegriffen, ja wie es scheint, auch kaum nur geahnt hat, so mag dies wohl begreiflich sein, aber nichtsdestoweniger im Interesse der Praxis bedauerlich erscheinen.

In Folgendem soll nun der Versuch gemacht werden, einen dieser Streitpunkte zu erörtern, um ihn der Lösung näher zu bringen. Wir wollen dies an der Hand zweier Judicate unternehmen, welche aus der jüngsten Zeit herstammen.

Der erste Fall ist folgender: Johann R., der Besitzer einer etwa eine Stunde von der Stadt W. entfernten größeren Realität, welche dahin conscribirt ist und an der Reichsstraße liegt, an welcher sich unmittelbar vor den letzten Häusern der Stadt ein Wegmauthschranken erhebt, pflegt seit Jahren schon die Erzeugnisse seiner Wirthschaft von dorther mit eigenen Wagen nach der Stadt zu führen, um sie hier zum Absatze zu bringen. Im Jahre 1878 begann nun der damalige Pächter der städtischen Mauthen von diesen Fuhren des Realitätenbesitzers R. eine Mauthgebühr zu verlangen; für die am

28. Februar und 1. März 1878 gemachten Fuhren, mit denen die auf dem erwähnten Gute gewonnene Milch in die Stadt zum Verkaufe gebracht wurde, entrichteten die Dienstleute des R. an den Pächter der Mauth die von ihm beanspruchte Wegmauthgebühr. Aber Johann R. führte sofort bei der Bezirksbehörde Beschwerde über diese ungebührliche Mauthabnahme, indem er geltend machte, er genieße für diese und andere Fuhren, welche die Erzeugnisse seiner Realität zum Absatze in die Stadt schafften, die volle Mauthfreiheit, da er ja mit derselben zur Gemeinde W., also zur Stadt conscribirt wäre. Mit Erkenntniß vom 15. März 1878, Z. 2215, wurde von Seite der aufgerufenen Behörde der städtische Mauthpächter M. B. der ungebührlichen Mautheinhebung schuldig erkannt und zur Erstattung der widerrechtlich abgeforderten Beträge für die Fuhren vom 28. Februar und 1. März 1878, sowie zu einer Geldstrafe in dem zwanzigfachen Betrage des bezogenen Mauthgeldes verurtheilt. Diese Entscheidung fand ihre Begründung in dem Umstande, daß die betreffenden Fuhren die auf der Realität des R. gewonnene Milch, also ein Erzeugniß der Landwirthschaft von dem Gewinnungsorte nur nach der Stadt, wohin die Realität conscribirt ist, zum Absatze brächten, und daß nach dem Hofkammer-Präsidialdecrete vom 17. Mai 1821, Z. 996, die Bewohner eines mit Mauthschranken umgebenen Ortes nur für solche Fuhren, mit denen Producte, als Körner, Heu, Stroh 2c., zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden, keine Mauthfreiheit genießen. Ueber den dagegen eingebrachten Recurs des Mauthpächters M. B. behob nun die Landesstelle mit Erlaß vom 26. December 1878, Z. 27.815, das erstrichterliche Erkenntniß und zählte den Mauthpächter sowohl von der ihm angeschuldeten ungebührlichen Mauthabnahme, wie der auferlegten Strafe und Ersatzleistung los; diese Entscheidung wurde damit motivirt, daß die Milchfuhren des J. R. nach den Bestimmungen des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 17. Mai 1821, Z. 996, unter die im Punkte 5 angeführten Industrialfuhren, welche Victualien in einem mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Orte zum Absatze bringen, einzureihen und daher von der Wegmauthbefreiung an den Localschranken ausgeschlossen sind. — Mit dieser Entscheidung gab sich wieder Johann R. nicht zufrieden und recurrirte an das Ministerium des Innern. Mit Erlaß dieser Stelle vom 12. Jänner 1880, Z. 36.985, wurde wieder das Erkenntniß der zweiten Instanz behoben und ausgesprochen, „daß die Milchfuhren des Johann R., welche am 28. Februar und 1. März 1878 den Mauthschranken auf der Reichsstraße von der Realität des J. R. herab nach W. passirten, nach § 4 o, Punkt 5 des Mauthnormales vom Jahre 1821 nicht als Industrialfuhren anzusehen und demnach als mauthfrei zu behandeln waren, weil die erwähnte dem Johann R. gehörige Realität zur Stadt W. conscribirt sei und die von dort als das Product seiner eigenen Landwirthschaft verführte Milch nach W., also nicht aus diesem Orte anderswohin, zum Verkaufe gebracht wurde".

Ein ähnlicher Fall spielte sich in demselben Jahre in einer anderen Provinz ab und kam zuletzt vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe zur Verhandlung. Budwinski theilt denselben nach der Durchführung, die er dort gefunden, in dem III. Jahrgange der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes unter Nr. 494 mit. Darnach hat das k. k. Finanzministerium die Fuhren des Chrysostomus Wipper, Brau- und Gasthofbesitzers in Feldkirch, mittelst welchen er das von ihm erzeugte, in dem außerhalb des Mauthschrankens „Schaltthor" im Mauthorte Feldkirch gelegenen Lagerkeller abgelagerte Bier aus diesem Keller in seine innerhalb des Mauthschrankens gelegenen Gewerbslocalitäten zurückführt oder in was immer für einer Richtung dritten Personen zuführt, als Industrialfuhren für mauthpflichtig erklärt. Ueber die Beschwerde des Genannten hob der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntniß vom 20. Mai 1879, Z. 732, die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanzministeriums als gesetzlich nicht begründet auf. Gesetzlich nicht begründet wurde jene Entscheidung deshalb befunden, weil nach dem vom Hofkammer-Präsidialdecrete vom 17. Mai 1821, P. G. S. Nr. 74, kundgemachten Mauthnormale in jenen Ortschaften, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, die Mauthbefreiung den Ortsbewohnern bezüglich aller Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner dieses Ortes mit ihrem eigenen oder in demselben gemietheten Zugvieh verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß nur dasselbe Naturale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, zugestanden worden ist. Von dieser Wegmauthbefreiung am Localschranken wurden Industrialfuhren ausgenommen und als solche erklärt das Normale jene Fuhren, mit welchen Producte, als Körner, Heu, Stroh u. s. w., oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden. Im vorliegenden Falle handle es sich keineswegs um Fuhren, mit denen das Fabrikat aus dem Orte anderswohin verführt worden, sondern um solche, welche zum Betriebe des Gewerbeinhabers unbedingt nothwendig sind.

Beide der eben angeführten Fälle wurden nach dem gleichen Gesichtspunkte behandelt. Die decernirenden Instanzen subsumirten den erhobenen Thatbestand unter die gleiche Stelle des citirten allgemeinen Mauthnormales, mit welcher die Mauthbefreiungen geregelt wurden. So sehr es auch für die Richtigkeit der gefällten Entscheidungen zu sprechen scheint, daß zwei getrennt von einander auftretende Fälle von verschiedenen und unabhängig von einander stehenden Instanzen in gleicher Weise entschieden worden sind, so halten uns doch gewichtige Gründe ab, jene Entscheidungen als unbedingt richtig anzuerkennen. Unserer Ansicht nach sind diese Judicate deshalb anfechtbar, weil eine Stelle der Mauthvorschrift zur Anwendung gebracht worden ist, welche nicht heranzuziehen war und ferner weil die angewendete Stelle nicht richtig interpretirt worden ist.

Im Nachstehenden soll der Beweis für diese unsere Behauptung geliefert werden.

Da in der Regel Mauthpflicht angenommen werden muß und diese wieder eine allgemeine ist, so darf über den Anspruch der Parteien im einzelnen Falle auf Mauthfreiheit nur dann erkannt werden, wenn ein Privilegium oder specielle Abmachungen zwischen Mauthherrn und den Klägern oder gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, wodurch eine einzelne Species oder eine Gattung von Fuhren von der allgemeinen Mauthpflicht ausgenommen werden. In keinem der beiden Fälle wird die Existenz eines Privilegiums oder specieller Vereinbarungen behauptet. Es müssen deshalb lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen herbeigezogen werden, in denen die Mauthfreiheit fixirt ist; jene aber erscheinen, wie bereits oben erörtert, in den einzelnen Paragraphen des mit dem Hofkammer-Präsidialdecrete am 17. Mai 1821 publicirten Mauthnormale gegeben. Entsprechend der Forderung, daß Ausnahmen und Begünstigungen in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen sein sollen, um Geltung zu haben, hat dieses Normale nicht nur in seinem § 4 die einzelnen Mauthbefreiungen taxativ aufgezählt, sondern in dem § 5 noch besonders bemerkt, daß nur die „ausdrücklich namhaft gemachten Wegmauthbefreiungen" gelten sollten. Bei einer etwas rigorosen Auslegung der einzelnen gesetzlichen Befreiungen wird es jedoch unmöglich, einen Passus zu finden, worinnen ausdrücklich ein Exemplar, eine Art, eine Gattung von Fuhren als mauthfrei erklärt ist, mit welcher die in Rede befindlichen Fuhren in gleicher Linie stünden. Unmittelbar also vermögen die den Gegenstand des Streites bildenden Fuhren sich auf keine gesetzliche Befreiung zu berufen. Die Stelle, welche in beiden Entscheidungen citirt wird, kommt allerdings in dem angezogenen Mauthbefreiungsparagraphen des Normales vor. Allein sie ist keine ausdrückliche Statuirung einer besonderen Mauthfreiheit, sondern vielmehr eine bestimmte Ausnahme von jenen Befreiungen, welche unter den Rubriken 1, 2, 3, 4, 5 des Absatzes o aufgezählt erscheinen. Wenn man den Grundsatz festhält, nur die ausdrücklich erklärten Befreiungen gelten zu lassen, so kann man jene Stelle zur Bewältigung der beiden Fälle kaum verwenden. Schon mit Rücksicht auf die allgemeinen Regeln der Logik geht es nicht an, mit den judicirenden Instanzen zu folgern, daß, wenn nach dem Normale jene Industriefuhren mit denen Producte zum Verkaufe vom Orte anderswohin verführt werden, mauthpflichtig sind, die Fuhren mauthfrei zu behandeln seien, bei denen eine solche Verführung nach anderswohin nicht erfolge. Denn einmal liegt der Tenor der betreffenden Gesetzesstelle nicht auf dem Worte „anderswohin", sondern vielmehr auf dem Worte „zum Verkaufe". Sodann erschöpft sich ja, wie bereits früher bemerkt, der Kreis der mauthfreien Fuhren keineswegs mit jener Art von Industriefuhren allein, sondern erstreckt sich vielmehr auf alle Fuhren von was immer für einer Art mit alleinigem Ausschlusse solcher, welchen das Mauthnormale die Freiheit von der Mauthgebühr zugestanden hat. Jene Deduction ist aber auch aus Gründen der juristischen Logik nicht zulässig. Durch die Folgerung a contrario, wie sie von den erkennenden Aemtern bei der Anwendung der citirten Stelle des Mauthnormales auf die betreffenden Fälle gemacht worden, würde ja eine neue besondere Mauthfreiheit statuirt, welche zu schaffen doch kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein konnte, da er sie ja sonst an anderer Stelle und in anderer Weise,

jedenfalls aber ebenso ausdrücklich und bestimmt fixirt haben würde, wie dies von seiner Seite bezüglich der übrigen Mauthbefreiungen geschehen ist.

Aus alledem dürfte sich ergeben, daß die Entscheidung in Fällen, wie die angeführten, auch in anderer Weise erfolgen könnte und erfolgen müßte, wenn man die Beziehungen der citirten Gesetzesstelle zu dem übrigen Texte und dem Geiste des Normales etwas tiefer verfolgt haben würde.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Die Verleihung einer Gewerbsconcession kann auf Grund der behördlichen Annahme, daß die der Concession zustimmende Aeußerung der Localbehörde (Gemeinde) erschlichen worden sei, nicht wieder zurückgenommen werden.**

Johann K., Besitzer des Hauses Nr. 142 in U., schritt unterm 15. Juli 1878 bei der Bezirkshauptmannschaft in P. um die Concession zum Bier-, Wein- und Branntweinschanke, dann zur Verabreichung von Speisen ein.

Nachdem sich das Gemeindeamt in seinem vom Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und einem Gemeindeausschusse unterfertigten Berichte vom 19. Juli 1878 über die angesuchte Concession dahin geäußert hatte, daß gegen dieselbe kein Anstand obwaltet, so wurde dem Bittsteller mit Bescheid vom 26. Juli 1878, Z. 4156, die angesuchte Concession ertheilt und das Gemeindeamt hievon verständigt.

Unterm 20. August 1878 hat jedoch der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit demselben Gemeinderathe gegen die Concessionsertheilung Beschwerde geführt, in welcher geltend gemacht wird, daß der der Bezirkshauptmannschaft vorgelegte gemeindeämtliche Bericht vom 19. Juli 1878 falsch und vom Bittsteller erschlichen sei.

Johann K. sei nämlich Gemeindeschreiber und habe sich den von der Bezirkshauptmannschaft abgeforderten Bericht selbst ausgestellt und denselben gleichzeitig mit mehreren anderen Schriften dem Gemeindevorsteher zur Unterschrift vorgelegt, ohne ihn aufmerksam gemacht zu haben, um was es sich handle, dann habe er auch den Gemeinderath zur Unterschrift bewogen, indem er angab, es handle sich um sein Tischlergewerbe. Sohin habe K. dieses Zeugniß der Gemeinde erschlichen und die Bezirkshauptmannschaft wird mit Rücksicht auf den Umstand, als die Errichtung eines neuen Schankgewerbes in der Gemeinde nicht nur nicht nothwendig, sondern gerade zum Nachtheile wäre, gebeten, die dem K. ertheilte Concession wieder zurückzunehmen, nachdem ohnedies in U. bereits 2 Schank- und Gastgewerbe und ein Branntweinschank bestehen.

Ueber diese Beschwerde wurden der Gemeindevorsteher, der Gemeinderath und Johann K. bei der Bezirkshauptmannschaft protokollarisch einvernommen, wobei lediglich von den beiden ersteren die in der Beschwerde enthaltenen Angaben bestätigt wurden

Johann K. behauptete jedoch, daß die Aussagen unwahr seien, indem er das Gemeindeamt nicht irregeführt habe. Es sei zwar wahr, daß ihm der Gemeindevorsteher, als er erfuhr, daß es sich um einen Schank handle, ihm auftrug, diese Aeußerung an die Bezirkshauptmannschaft nicht abzuschicken. Ob er damals die Aeußerung noch bei sich hatte oder nicht, wisse er nicht.

Die Bezirkshauptmannschaft hat nun den Act an die Statthalterei mit der Bitte um eine Weisung geleitet.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. November 1878, Z. 18.264, den Act bei dem Umstande, als die Concessionsertheilung auf einer Irreführung der Behörde beruht, zur Amtshandlung zurückgestellt. Bezüglich des straffälligen Vorganges des Johann K. wurde aufgetragen, das Entsprechende zu veranlassen.

Hierauf wurde Johann K. vorgeladen und ihm mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft bedeutet, daß seine Concessionsertheilung als ungiltig erklärt wird und daß er sich des Betriebes des Ausschankes zu enthalten habe. Auch dem Gemeindevorsteher wurde mündlich aufgetragen, den K. zu überwachen, was beide durch ihre Unterschriften bestätigten.

Gegen diesen mündlichen Bescheid, der übrigens keine Motivirung enthält, überreichte Johann K. eine Beschwerde, worin er entschieden widerspricht, daß er sich das Zeugniß erschlichen habe.

Die Statthalterei hat diese Beschwerde als Recurs aufgefaßt und demselben mit Erkenntniß vom 12. December 1878, Z. 21.499, keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern fand unterm 9. Februar 1879, Z. 282, über den Ministerialrecurs des Johann K. gegen die obige Statthaltereientscheidung, mit welcher dem Genannten die ihm ertheilte Concession zum Gast- und Schankgewerbe unter Bestätigung des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses vom 28. November 1878, Z. 6436, wieder entzogen wurde, die angefochtene Entscheidung zu beheben und dem Johann K. den Fortbetrieb des Gast- und Schankgewerbes in Nr. 142 in U. zu gestatten, nachdem der zur Zurücknahme der dem Recurrenten ertheilten Gewerbsberechtigung erforderliche Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses (§§ 60 und 146 al. 2 Gew. O.) nicht vorliegt.

Bezüglich der dem Recurrenten zur Last gelegten Erschleichung des gemeindeämtlichen Zeugnisses wurde der Statthalterei aufgetragen, die Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung zu veranlassen und auf Grund des diesfälligen Ergebnisses instanzmäßig das Amt zu handeln.

D.

---

**Für Hausapotheken ist der Gebrauch des metrischen Gewichtes nicht obligatorisch vorgeschrieben.**

Das Ministerium des Innern hat unterm 2. Jänner 1880, Z. 17.844 ex 1879, der Statthalterei in Tirol in Erledigung ihres Berichtes über das Gesuch des Wundarztes Josef S. in Z. um Nachsicht der ihm wegen Nichtbeistellung von Präcisionswaagen und metrischen Gewichten für seine Hausapotheke auferlegten Geldstrafe von 10 fl. und um Dispens von der bezeichneten Beistellung Nachstehendes eröffnet:

Die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 31. December 1875, R. G. Bl. Nr. 5 und 6 ex 1876, beziehen sich auf den Verkehr in öffentlichen Apotheken und haben deshalb auch nur für diese volle Anwendung.

Nachdem durch diese Erlässe den Aerzten die Verschreibung im metrischen Gewichte nur empfohlen wird, dieselben aber nicht verpflichtet werden, sich beim Schreiben ihrer Recepte des metrischen Gewichtes zu bedienen, so können auch Aerzte, welche Hausapotheken führen, dermalen umsoweniger verhalten werden, sich bei der Ordination und Dispensation der für ihre Kranken verschriebenen Recepte des metrischen Gewichtes zu bedienen, als auch nach dem Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, der Gebrauch des metrischen Maßes und Gewichtes nur für den öffentlichen Verkehr vorgeschrieben ist.

Es kann deshalb auch das Nichtvorhandensein metrischer Gewichte in den Hausapotheken der Aerzte nicht beanständet werden.

Das Ministerium des Innern findet daher im Einvernehmen mit dem Handelsministerium unter Aufhebung der gegen Josef S. gefällten Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10. September 1879, Z. 4216, und der Statthalterei vom 25. October 1879, Z. 17.312, den Genannten von Schuld und Strafe freizusprechen und denselben von der ihm auferlegten Verpflichtung zur Beschaffung von Präcisionswaagen und metrischen Gewichten insoweit zu entheben, daß ihm nur zur Pflicht gemacht wird, seine Waagen als Präcisionswaagen aichen zu lassen, falls sie aber nicht für aichfähig befunden werden, sich in den Besitz von Präcisionswaagen zu setzen und zugleich dafür zu sorgen, daß seine Medicinalgewichte vollkommen richtig bleiben.

Bei Revision der Hausapotheken haben die landesfürstlichen Sanitätsorgane nur auf diese Umstände Bedacht zu nehmen. M.

---

**Klagen um Berechtigung zur Benützung des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes gehören an die autonomen Behörden.**

Die Eheleute Stanislaus und Johanna M. haben die Gemeinde P. wegen Anerkennung des Rechtes zur gemeinschaftlichen Benützung der Gemeindehutweiden und Waldungen und Gestattung deren Benützung im Verhältniß zum Besitze der Kläger in P. bei dem k. k. Bezirksgerichte in R. belangt, welches, sowie über Appellation der Kläger, das k. k. Krakauer Oberlandesgericht in das Meritum der Sache eingegangen sind und die Kläger mit ihrem Begehren abgewiesen haben.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 11. Februar 1880, Z. 13.383, aus Anlaß des außerordentlichen Revisionsbegehrens der Kläger befunden, in der Erwägung, daß die Kläger, welche in der Ortschaft A. wohnhaft sind und im Territorium der benachbarten Gemeinde P. Grund und Boden zu besitzen vorgeben,

in der Eigenschaft als Mitglieder dieser letzteren Gemeinde, den ihnen verwehrten Mitgenuß der Gemeindehutweiden und Waldungen anstreben, mithin in der vorliegenden Angelegenheit sich nicht nur um die Berechtigung der Kläger als Gemeindeglieder zum Genusse des Gemeindevermögens oder Gemeindegutes, sondern auch um die Frage der Gemeindeangehörigkeit handelt, in der Erwägung, daß die Amtshandlung und Entscheidung dieser Streitfragen nach beiden Richtungen nach den Bestimmungen des galizischen Gemeindegesetzes vom 12. August 1866, §§ 27 lit. a, 30 lit. a, b, 40 lit. b, 68 und 101 in den eigenen Wirkungskreis der autonomen Behörden gehört, sohin das Einschreiten der Gerichte hier ausgeschlossen ist, endlich in der Erwägung, daß sonach der Gegenstand dieses Streites auf den Rechtsweg nicht gehörig ist und die Kläger, welche solchen unzuständig vor die Gerichte gebracht haben, schuldig sind, der geklagten Gemeinde die ihr verursachten Kosten zu ersetzen, die untergerichtlichen Urtheile sammt dem ganzen vorangegangenen gerichtlichen Verfahren gemäß § 346 g. G. O., Hofdecret vom 28. October 1815 und 5. October 1836, Nr. 1187 und 1285 J. G. S., und des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, als null und nichtig aufzuheben und die Kläger an die autonomen Behörden zu verweisen unter Verurtheilung derselben in den Kostenersatz.

Ger.-H.

---

## Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

### Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. Ausgeg. am 27. März.

30. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. März 1880, womit das Verzeichniß der im Küstenlande, in Dalmatien, in Bosnien und der Herzegowina aufgestellten Zollämter und Zollstellen verlautbart wird.

31. Gesetz vom 25. März 1880, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1880 und die Ermächtigung der Regierung zur Ausführung einer Creditoperation behufs Deckung des voraussichtlichen Abganges im Jahre 1880.

XII. Stück. Ausgeg. am 31. März.

32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. März 1880, betreffend die Entziehung, beziehungsweise Ertheilung von Befugnissen zur Austrittsbehandlung von Bier gegen Steuerrückvergütung.

33. Gesetz vom 28. März 1880, in Betreff der zeitweiligen Nichtausführung einer im Artikel 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (R. G. Bl. 1878 Nr. 66) enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmung.

XIII. Stück. Ausgeg. am 31. März.

34. Gesetz vom 28. März 1880, betreffend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.

### Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 3. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection vom 25. December 1879, Z. 2652-Pr., betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1880.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

2. Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses vom 25. December 1879, Z. 25.378, betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungs-Fonds-Zuschläge für das Jahr 1880.

III. Stück. Ausgeg. am 17. Jänner.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oester reich unter der Enns vom 6. Jänner 1880, Z. 42.490, betreffend die vom Militärärare im Jahre 1880 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost.

IV. Stück. Ausgeg. am 6. Februar.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Jänner 1880, Z. 1131, betreffend die Bestellung eines zweiten k. k. Dampfkessel-Commissärs für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon.

V. Stück. Ausgeg. am 14. Februar.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Februar 1880, Z. 3739, betreffend die Aushebung der Recrutencontingente für das Jahr 1880.

VI. Stück. Ausgeg. am 9. März.

6. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, betreffend das Vorkommen und die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

I. Stück. Ausgeg. am 28. Jänner.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, betreffend den Vergütungsbetrag für die Verpflegung der Militärmannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom 1. Jänner bis Ende December 1880.

2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 18. Jänner 1880, Z. 11.455, betreffend die Constituirung der Gemeinden Kremsmünster Markt und Kremsmünster Land.

II. Stück. Ausgeg. am 17. Februar.

3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 6. Februar 1880, Z. 1265, betreffend die Rekrutenaushebung für das Jahr 1880.

III. Stück. Ausgeg. am 6. März.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich, ddo. 19. Februar 1880, Z. 1517, über eine theilweise Aenderung des § 24 der Amts-Instruction ddo. 17. November 1873, Z. 7576 (L. G. u. V. Bl. Nr. 65) betreffend die Durchführung der Schubvorschriften.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oesterreich ob der Enns vom 25. Februar 1880, Z. 1948, betreffend die nachträgliche Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes im Jahre 1880.

### Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

I. Stück. Ausgeg. am 3. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 29. December 1879, Z. 6035, betreffend die Nachaichung der Biertransportfässer.

---

## Personalien.

Seine Majestät haben dem in den bleibenden Ruhestand tretenden Hofrath und Polizeidirector in Prag Franz Cihlarz das Ritterkreuz des Leopold Ordens mit Nachsicht der Taxen und dem Director des Prag-Altstädter Staatsgymnasiums Schulrath Dr. Mathias Kawka das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, dann dem Gemeindevorsteher zu Tiefenbach in Böhmen Josef Ritter das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Fürsten Karl Schwarzenberg zum ersten Präsidenten des reorganisirten Landesculturrathes für Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath der n. ö. Finanz-Landesdirection Philipp Steidt zum Rechnungsdirector im Personalstande des Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat den Conceptspракticanten dieses Ministeriums Franz Ritter v. Nadherny zum Concipisten zweiter Classe im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Sectionschef dieses Ministeriums Dr. Karl v. Lemayer zum ersten Vicepräses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den als Referenten bei der k. k. Direction für Staatseisenbahnen in zeitlicher Verwendung stehenden Oberingenieur Gustav Plate zum Inspector daselbst ernannt.

---

## Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag in der eilften Rangsclasse, bis 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 119.)

Baurathsstelle bei dem Staatsbaudienste in Steiermark in der siebenten Rangsclasse, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 120.)

Finanzrathsstelle bei der n. ö. Finanz-Landesdirection in der siebenten, eventuell eine Finanzsecretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der achten, eine Finanzcommissärsstelle in der neunten und eine Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 23. Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Verwaltersstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Aussig in der neunten Rangsclasse, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 127.)

Zwei Bezirkshauptmannsstellen im Status der Bezirkshauptmänner für Böhmen, in der siebenten Rangsclasse, bis 14. Juni. (Amtsbl. Nr. 129.)

---

**☛ Hiezu als Beilage: Bogen 10 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.